



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-  
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Bau- und Justizdepartement  
Herr Roland Fürst, Landammann  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 19. September 2016/BL/BA

## **Teilrevision Strassengesetz - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann Roland Fürst, lieber Roland  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGSo möchten dem Bau- und Justizdepartement bestens danken, dass wir im Rahmen des vorerwähnten Erlasses und der Wichtigkeit dieser neuen Gesetzesvorlage zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der VSEG hat sich zusammen mit dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Gemeinden ist diese Vorlage, insbesondere die Neuordnung der Verkehrsfinanzierung, enttäuschend und wir lehnen sie deshalb auch als Ganzes ab.

Keine von den Gemeinden in den letzten Jahren erhobene Forderung wurde berücksichtigt. Die Vorlage kommt so daher, als ob es keine gemeinsamen Arbeitsgruppen zu diesen Fragen gegeben hätte. Ursprünglich forderten die Gemeinden bekanntlich eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den zweckgebundenen Mitteln (Motorfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, LSVA). Es lässt sich schlicht nicht länger aufrechterhalten, dass die Gemeindestrassen als Teil des öffentlichen Strassennetzes ausschliesslich aus Steuermitteln und Grundeigentümerbeiträgen finanziert werden müssen und nicht auch aus diesen speziell für den Strassenbau und -unterhalt zweckbestimmten finanziellen Mitteln. Selbst der von den Gemeindevertretern in der Arbeitsgruppe tolerierte Kompromiss (wenigstens Entlastung der Einwohnergemeinden bei der Finanzierung von Massnahmen des baulichen Unterhalts) wurde noch vom Regierungsrat gekippt. Dies wird nun wohl künftig auch vermehrt dazu führen, dass die Gemeinden eingehend prüfen werden, was unter „Unterhalt“ und was unter „baulichem Unterhalt“ zu verstehen ist, zumal der bauliche Unterhalt im Gesetz nicht definiert wird. Den Unterhalt von Kantonsstrassen hat bekanntlich ausschliesslich der Kanton zu bezahlen.

Der neue § 23 bringt für die Gemeinden nicht die gewünschte Verbesserung. Aus genereller Sicht der Gemeinden resultiert keine Verbesserung, wenn anstelle der Standortgemeinden neu auch noch weitere interessierte Regionsgemeinden an den Gemeindeanteil bezahlen sollen. Das kann nur die Standortgemeinde entlasten. Der Gemeindeanteil bleibt dadurch unverändert. Eine westliche Aufgabe einer Kantonsstrasse (vgl. Definition in § 3) ist die Bewältigung des Regionalverkehrs. Somit sind die Kosten dafür primär kantonale und nicht lokal oder regional zu tragen. Der finanzielle Gemeindeanteil an Kantonsstrassen rechtfertigt sich primär nur aufgrund der direkten Baulanderschliessungsfunktion, welche eine Kantonsstrasse in der Regel für die Anliegergemeinde hat, also wenn diese eine Gemeindestrasse ersetzt. Im Rahmen dieser neuen Strassenfinanzierungsgesetzgebung gehen wir deshalb grundsätzlich davon aus, dass die in § 23 geregelten Gross-Neubauprojekte im Verantwortungsbereich des Kantons liegen und somit generell eigentlich auch durch diesen zu finanzieren sind. Direkte Baulanderschliessungen dürften dadurch nicht erfolgen. Sollte widererwarten von der politischen Seite her die Mitfinanzierung der Gemeinden bei diesen Gross-Projekten verlangt werden, so wäre entgegen der bisherigen Standortgemeinde-Finanzierungslösung ein regionaler Kostenverteilungsschlüssel denkbar, welcher aber zwingend nur den Anteil der Standortgemeinden und nicht denjenigen des Kantons reduzieren dürfte. Dieser regionale Kostenverteilungsschlüssel müsste im Rahmen der Strassenfinanzierungsverordnung klare Finanzierungsparameter und -bedingungen enthalten.

Die Gemeinden vertreten hier die Meinung, dass der Kanton in vielen Projekten und auch im Vergleich mit anderen Kantonen einen erhöhten Ausbaustandard anwendet. Der Strassenraum ist gemäss § 7 Abs. 2 entsprechend seiner Funktion unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Siedlungsplanung, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Natur- und Umweltschutzes so zu planen und zu gestalten, dass dieser einerseits den Anforderungen der Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit **genügt** und andererseits dem Charakter von Siedlung und Landschaft entspricht. Allfällige vom Kanton gewünschte Luxusausbauten oder erhöhte Ausbaustandardlösungen sind durch den Kanton vollumfänglich zu tragen. Speziell von der Gemeinde gewünschte erhöhte Ausbaustandards sind durch die betroffene Gemeinde zu leisten. Eigentlich sollte dies aber gar nicht mehr vorkommen, weil nach § 7 Abs. 2 eben die speziellen Anforderungen der Umgebung ja bereits ohne spezielle Kostenfolge zu berücksichtigen sind und die Gemeinden wohl kaum noch weitergehende Anforderungen stellen dürften.

Der neue § 4<sup>bis</sup> ist so auch nicht akzeptabel. Er bestimmt, dass der Kanton alleine zuständig ist für Planung, Bau, Finanzierung sowie Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen. Den Gemeinden wird hier nicht einmal ein Anhörungsrecht, geschweige denn eine Mitwirkung, eingeräumt! Damit wird auch ihre Planungsautonomie über Gemeindestrassen verletzt.

Das Anhörungsrecht im Rahmen des Mehrjahresprogramms nach § 8 reicht nicht aus, damit die Gemeinden ihre berechtigten Interessen wahrnehmen können. Erst recht nicht, wenn noch die Absätze 2 und 3 von § 8, das heisst, das Finanzreferendum, ersatzlos gestrichen werden sollen. Auch dies ist eine klare Verschlechterung für die Gemeinden.

Der VSEG und der VGSo verlangen, dass die in der Arbeitsgruppe eingebrachten neuen Finanzierungsvorschläge bzw. die gänzliche Entlastung der Gemeinden im Unterhaltsbereich wieder aufgenommen werden. Das heisst, dass die Gemeinden im Rahmen einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Strassenunterhalts eine jährliche finanzielle Entlastung von rund 8 Mio. Franken zu erfahren haben. Diese Forderung

wird damit begründet, dass der Kanton mit seinen bisherigen und auch aktuellen Sanierungsprojekten nach wie vor sehr kostspielige und überbeuerte Projekte (Biberist, Lohn-Ammannsegg, Riedholz etc. etc.) realisiert. Die Gemeindebeiträge können aus Sicht der Gemeinden problemlos eingespart werden! Die Gemeinden sind nicht mehr gewillt, solche Luxus-Projekte mitzufinanzieren. Ebenso war man auch in der Arbeitsgruppe von Seiten des Kantons nicht bereit, im Bereich der Unterhaltsprojekte (Betrieb und Ausführungsprojekte) Einsparungen oder eben kosteneffizientere Projekte zu realisieren. Sämtliche Kosteneinsparungsvorschläge (Standards etc.) wurden abgelehnt!

Sollte der Regierungsrat nicht bereit sein, auf die Forderungen der Gemeinden einzutreten, werden wir neben den politischen Gegenmassnahmen zu dieser Vorlage ebenfalls die bereits in einigen Gemeinden praktizierte „Kantonale Entschädigungen für Einleitung von Strassenabwässer in die Gemeindekanalisation“ flächendeckend umsetzen. Diese für den Kanton neuen und auch gerechtfertigten Entschädigungen dürften mit Sicherheit einen wesentlichen Beitrag an die bisherigen nicht mehr praktikablen Gemeindebeiträge leisten.

Ebenso müssen wir uns wie eingangs erwähnt nun im Rahmen der folgenden Gesetzesrevision überlegen, ob die Gemeinden nicht auch einen Teil der Motorfahrzeugsteuern erhalten sollten, da die besteuerten Fahrzeuge ja auch über Gemeindestrassen fahren! Es könnte auch in diesem Bereich ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden, solange der Kanton nicht bereit ist, eine klare Aufgaben- und Finanzierungstrennung im Bereich des Strassenunterhalts umzusetzen.

Die Vorlage zeigt, dass der Regierungsrat mit dem BJD nicht gewillt ist, im Bereich der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung eine Zukunftslösung zu finden. Die während den letzten zwei Jahren geleisteten Arbeiten in der Arbeitsgruppe „Verkehrsfinanzierung“ sind wertlos und verlangen somit nach einer politischen Korrektur im Rahmen der anstehenden Gesetzesrevision.

Der VSEG und der VGSo sind gerne bereit, auf einen neuen zielführenden Dialog mit der Regierung einzutreten.

Freundliche Grüsse

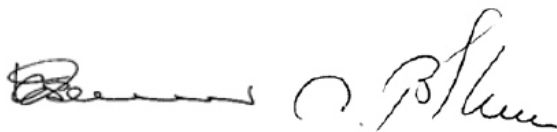
**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Kuno Tschumi

Thomas Blum



Gaston Barth